

Wertgrenzen* für beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben

(Stand: 14.03.2018)

Bundesland/ Bund	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bund	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	Keine Angaben Aber: Direktkauf bis Auftragswert 500 Euro	Keine Angaben	Behörden der Bundesverwaltung	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen oder –seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.06.2010
Rechtsquelle: VOL/A und VOB/A Link: VOB/A http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VOB/ VOL/A http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf							

*Alle Wertangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Baden-Württemberg	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Für Behörden und Betriebe des Landes.	Nach erteiltem Auftrag Auf www.service-bw.de oder anderen geeigneten Internetseiten. VOB/A Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro. VOL/A Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro.	VOB: Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräftreten 31.12.2018 VOL: Inkrafttreten 01.04.2015 Außerkräftreten 31.12.2021
	20.000 Euro	Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro					
Rechtsquellen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 5. April 2016 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015, GABI. Nr. 4 vom 29. April 2015. Link VergabeVwV: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8j3/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000017765&documentnumber=1&numero-fresults=1&doctyp=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint Link VwV Beschaffung: http://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/VwV_Beschaffung_vom_17_03_2015final.pdf							

Bundesland	VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bayern	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	50.000 Euro	Keine Angaben	Beschaffungsstellen des Landes	Nach erteiltem Auftrag Bei freihändiger Vergabe ab 25.000 Euro (VOL) / ab 15.000 Euro (VOB), bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (UVgO) und bei beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro (VOL) / ab 25.000 Euro (VOB) auf www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Vor Auftragserteilung Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung ab 25.000 Euro auf der Zentralen Vergabepattform Bayern (BayVeBe – derzeit noch nicht online) bzw. auf www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de . Über 75.000 Euro beträgt die Wartefrist 7 Tage zwischen Bekanntmachung und Aufforderung zur Angebotsabgabe (nur im kommunalen Bereich).	Inkrafttreten 1.1.2017 Außerkräftreten
	50.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 125.000 Euro Übrige Gewerke bis 250.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 500.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Kommunen		Inkrafttreten 1.1.2017 Außerkräftreten
Rechtsquelle: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16.6.2010, Az.: B II 2- G 3/10 , zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6.12.2016 , Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, Az.B II 2- G17/17-1 sowie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ vom 14.10.2005, Az.: IB3-1512.4-138 , zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 7.12.2016, Az. IB3-1512-31-16 . Besonderheit: Direktvergaben bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro möglich.							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Berlin	Hochbauleistungen bis 20.000 Euro Übrige Gewerke bis 50.000 Euro	Hochbauleistungen bis 200.000 Euro Übrige Gewerke bis 500.000 Euro	10.000 Euro	100.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf www.vergabeplattform.berlin.de über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.02.2015/10.02.2015 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: VOB/A: Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 01/2015 - V M16/ V M15; VOL/A: Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2015 - II G 14 Link: VOB/A: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/vob.shtml VOL/A: http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/ Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbe- reich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Brandenburg	20.000 Euro	200.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	<p>Vor Auftragserteilung https://vergabemarktplatz.brandenburg.de „Fortlaufende“ Information über beabsichtigte Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag https://vergabemarktplatz.brandenburg.de VOB/A: nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro</p> <p>VOL/A: nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro</p>	<p>Inkrafttreten 01.01.2012</p> <p>Außerkräftreten unbegrenzt</p>
	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Kommunale Beschaffungsstellen		<p>Inkrafttreten 01.01.2011</p> <p>Außerkräftreten unbegrenzt</p>
<p>Rechtsquelle: Land: Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung; Kommunen: § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung</p> <p>Link: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25521.de http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46311.de</p> <p>Besonderheit: Wertgrenzen gelten je Los; grundsätzlich Wechsel des Bieterkreises; bei Abweichung von diesem Grundsatz Begründung im Vergabevermerk erforderlich.</p>							

Bundesland	VOB/A		UVgO		Geltungsbe- reich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Ver- öffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung			
Bre- men	Bis 50.000 Euro keine Anwendung der VOB/A, Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich	500.000 Euro Bei entsprechender Be- gründung im Einzelfall auch bei einem darüber liegenden Auftragswert zulässig (§ 3a Abs. 2 VOB/A)	Bis 50.000 Euro keine Anwendung der UVgO, Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich Verhandlungsvergabe darüber hinaus mit entsprechender be- sonderer Begründung zulässig (§ 8 Abs. 4 UVgO).	100.000 Euro Bei entsprechender Be- gründung im Einzelfall auch bei einem dar-über liegenden Auftragswert zulässig (§ 8 Abs. 3 UVgO).	ÖAG im Land Bre- men	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 TtVG: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beab- sichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 50.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 33 i.V.m. § 6 Abs. 3 TtVG : Veröffentlichung auf Internetpor- talen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ab 50.000 Euro und Freihändigen Verga- ben ab 50.000 Euro UVgO § 30 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 TtVG: Veröffentlichung auf Internetpor- talen oder Seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ab 50.000 Euro	Inkrafttre- ten: 19.12.2017 Außerkraft- treten:
	Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Link: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?qsid=bremen2014_tp.c.109016.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d Besonderheit: keine						
Ham- burg	100.000 Euro	1.000.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Freie und Hanse- stadt Hamburg	Nach erteiltem Auftrag unverzüglich auf http://www.ham- burg.de/ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten	Inkrafttre- ten: 01.01.2013 Außerkraft- treten: unbe- grenzt
	Rechtsquelle: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.06.2013 für VOL-Ausschreibungen; Rundschreiben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt BSU vom 19.12.2012 für den VOB-Bereich Link: http://www.hamburg.de/contentblob/2336440/data/beschaffungsordnung.pdf Besonderheit: Bieterwechsel erwünscht; bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.						

--	--

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Hessen	Bis 100.000 Euro je Fachlos Bau	Bis 1.000.000 Euro je Fachlos Bau Interessenbekundungsverfahren (IBV): Ab 100.000 €	Bis 100.000 Euro je Auftrag Liefer- + Dienstleistung	Bis 207.000 Euro je Auftrag Liefer- + Dienstleistung	Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe, kommunale AGs und Zweckverbände, Anstalten des öR nach § 2c HOffensivG, Auftraggeber im ÖPNV, Zuwendungsempfänger <ul style="list-style-type: none"> - HVTG gilt ab 10.000 Euro Auftragswert, - Vergabeerlass regelt Beschaffungen < 10.000 Euro (= Grds. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; keine Verpflichtung für förmliche Vergleichsangebote; ab EUR 7.500 bei Lieferleistungen zwei zusätzliche Preisabfragen) - Dokumentationspflicht 	Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen sind verpflichtend auf der HAD zu veröffentlichen: www.had.de - ex post Transparenz bei BA und FV ohne IBV ab 15.000 Euro Auftragswert (über alle Leistungsarten)	Inkrafttreten HVTG: 01.03.2015 Gemeinsamer Runderlass für das öffentliche Auftragswesen (Vergabeerlass): Letzte Änderung: Dezember 2017
<p>Rechtsquelle: Hessisches Vergabe- und Tarifreugesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 25 am 30.12.2014, S. 354) und Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 22.11.2016 (StAnz. 47/2016 S. 1513)</p> <p>Link: http://www.absthessen.de/recht-hessen-gesetze.html</p> <p>Besonderheit: Interessenbekundungsverfahren (IBV) = vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren (ähnlich Teilnahmewettbewerb)</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Mecklenburg-Vorpommern	200.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	<p>Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen</p> <p>Das Vergabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) gilt für Bauleistungen <u>erst</u> ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen <u>erst</u> ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro.</p>	<p>Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro</p> <p>VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro</p>	<p>Inkrafttreten 01.01.2017</p> <p>Außerkräfttreten 31.12.2018</p>
<p>Rechtsquelle: „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)“ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa sowie dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 8. Dezember 2016 (AmtsBL. M-V 2016 S. 1144) Link: http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass-MV-2017.pdf</p> <p>Besonderheit: „Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern – Vergabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)“ gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro. Rechtsquelle: „Zweites Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 21. Dezember 2015, veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 587) Link: https://abst-mv.de/pdf/VgG_M-V_Aenderung-2.Gesetz.pdf - Vgl. auch §1 Absatz 3 der aktuellen (konsolidierten) Fassung des VgG M-V, unter: https://abst-mv.de/pdf/VgG_M-V-konsolidiert.pdf</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Niedersachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	alle öffentlichen Auftraggeber	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 26.02.2014 Außerkräfttreten
	<p>Rechtsquelle: Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) vom 19. Februar 2014. http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18</p> <p>Besonderheit: Änderung der NWertVO vom 10. Sep. 2015: Aufträge über Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung von Flüchtlingen – für Vergaben vor dem 1. Juli 2016: beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben bei VOB/A bis 1.000.000 Euro und bei VOL/A bis 100.000 Euro http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue--und-vergabegesetz-ntvergg--120418.html</p>						
Nordrhein-Westfalen	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro (netto)	100.000 Euro	Kommunen		Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten 31.12.2018
		Ohne Teilnahmewettbewerb Ausbaugewerke: 50.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 Euro Alle übrigen Gewerke: 100.000 Euro	15.000 Euro	Ohne Teilnahmewettbewerb Bis zu 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb Bis 100.000 Euro	Auftraggeber des Landes	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 01.01.2013 Außerkräfttreten Ohne Ablaufdatum

	Bei der Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbs verdoppeln sich die Grenzbeträge.					
<p>Kommune: Rechtsquelle: Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012–34-48.07.01/01-169/12, Link: https://www.vergabe.nrw.de/file/429/download?token=fHPbc5uA</p> <p>Auftraggeber des Landes: Rechtsquelle: Vergabegrundsätze Land, Wertgrenzenerlass 17.12.2012, Link: https://www.vergabe.nrw.de/file/432/download?token=tsclHpXN</p>						

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Rheinland-Pfalz	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	20.000 Euro	40.000 Euro	Verpflichtend für Landesbehörden Übrige öffentliche Auftraggeber können die Regelungen anwenden	Nach erteiltem Auftrag auf Internetseite oder Beschafferprofil. VOL/A: ab 25.000 Euro VOB/A: nach freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro, nach beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro. vor beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro	Inkrafttreten 05.07.2014 Außerkräftreten
<p>Rechtsquelle: Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014</p> <p>Link: https://mwkel.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/</p>							

Saarland	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	10.000 Euro 15.000 Euro für luK	Ohne Teilnahmewettbewerb: 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro	Verpflichtend für Landesdienststellen Empfehlung für Kommunen	Bei beschränkten Ausschreibungen von größeren Bau- und Beschaffungsvorhaben soll formlos in geeigneten Medien informiert werden.	unbefristet

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Wertgrenzen	Alle öffentlichen Auftraggeber	Vor Auftragserteilung Bei Auftragswerten größer 50.000 Euro (VOL/A) bzw. 75.000 Euro (VOB/A) 10 Kalendertage vor Zuschlag Information an nicht für Zuschlag vorgesehene Bieter über Namen Bestbieter sowie Ablehnungsgründe. Bei Bieterbeschwerden Weitergabe an Nachprüfungsbehörde (i.d.R. Dienstaufsicht), ggf. Entscheidung innerhalb von 10 Kalendertagen. Nach erteiltem Auftrag Entsprechend VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 14.03.2013 Außerkräftreten
Rechtsquelle: VOB/A, Ausgabe 2016 und VOL/A, Ausgabe 2009 sowie das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 14.03.2013 Link: http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=5791115881294 Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen-Anhalt	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	Alle öffentlichen Auftraggeber	Bekanntmachungspflicht auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de	Inkrafttreten 28.12.2013 Außerkrafttreten
Rechtsquelle: Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 16.12.2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 32/2013 - ausgegeben 27.12.2013 - (Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A). Link: Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Schleswig-Holstein	100.000 Euro	1.000.000 Euro; ab Erreichen dieses Wertes ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos unterhalb eines Einzelauftragswert von 50.000 €	100.000 Euro	100.000 Euro	Behörden des Landes, die Kreise, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen	Nach erteiltem Auftrag Auf einer Internetplattform zu präsentieren, mindestens sechs Monate VOB/A: Bei beschränkten Ausschreibungen über 150.000 Euro, bei freihändigen Vergaben über 50.000 Euro. VOL/A: Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.	Inkrafttreten 01.12.2017 Außerkräfttreten 01.10.2018 (Wertgrenzen) 01.10.2018 (Verordnung)
Rechtsquelle: Änderung der Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 30.10.2017; GVOBl. SH. S. 493 Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vergabekammer/landesrechtlicheBestimmungen.html;jsessionid=B2AC1D85CD09109442DF307BD1B14759 Besonderheit: Bei Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Thüringen	50.000 Euro	150.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Dienststellen der Landesverwaltung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen sowie Gemeinden, Landkreise und kommunalen Körperschaften (z.B. Zweckverbände).	<p>Vor erteiltem Auftrag: VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag: VOB/A: bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro; bei freihändigen Vergaben über 15.000 Euro.</p> <p>VOL/A: bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.</p>	Inkrafttreten 14.10.2014
<p>Rechtsquelle: Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14.10.2014. http://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/388334/51d379b9c9e442d898cf49e01b01beda/Thueringer_Verwaltungsvorschrift_zur_Vergabe_oeff_Auftraege-data.pdf</p>							

Zusammenstellung: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
Mittelstraße 5; 12529 Schönefeld
E-Mail: info@abst-brandenburg.de,
Internet: www.abst.de